

12. allen IHK-Mitgliedern, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als Euro 19,25 Millionen Bilanzsumme
  - mehr als Euro 38,5 Millionen Umsatz
  - mehr als 250 Arbeitnehmer
- auch wenn sie sonst nach B. II. 1 bis 11 zu veranlagten wären Euro 16 000

Auf diesen Grundbeitrag wird eine eventuell zu entrichtende Umlage bis zum Betrag von Euro 10 000 angerechnet. Übersteigt die Umlage Euro 10 000 werden diese Gewerbetreibenden entsprechend ihren Gewerbeerträgen in die jeweilige Grundbeitragsstaffel eingeordnet.

13. Als Umlagen sind zu erheben 0,28 % des Gewerbeertrages beziehungsweise, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von Euro 15 340 für das Unternehmen zu kürzen.

### III. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.

1. Soweit ein Gewerbeertrag beziehungsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2012 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK Berlin zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages beziehungsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Die Regelung findet entsprechende Anwendung auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitnehmer.
2. Sobald der Gewerbeertrag beziehungsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet.
3. Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK Berlin nach der Höhe des Gewerbeertrages beziehungsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur zum Grundbeitrag gemäß B. II. 1a) durchgeführt.

Ort: Berlin Datum: 13. Januar 2012

IHK Berlin

Präsident Hauptgeschäftsführer  
*Dr. Eric Schweitzer* *Jan Eder*

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2012 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Ort: Berlin Datum: 27. Januar 2012

IHK Berlin

Präsident Hauptgeschäftsführer  
*Dr. Eric Schweitzer* *Jan Eder*

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

### Beitragsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Vom 24. November 2011

Telefon: 887140-0

Die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin hat am 24. November 2011 auf Grund § 13 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 135) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 5 der Hauptsatzung vom 26. Juni 2003 (ABl. 2004 S. 439), die zuletzt am 26. April 2007 (ABl. S. 3005) geändert worden ist, die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

#### § 1 – Beitragspflicht

(1) Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (im Folgenden: Psychotherapeutenkammer Berlin) erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Beitrag. Alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Psychotherapeutenkammer Berlin ausscheidet. Für die Zeit der Anordnung des Ruhens der Approbation gemäß § 3 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der jeweils geltenden Fassung fällt kein Beitrag an.

#### § 2 – Beitragsklassen

(1) Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags bemisst sich nach der Zuordnung zu einer der folgenden Beitragsklassen:

1. Regelbeitrag,
2. halber Regelbeitrag,
3. ermäßigter Beitrag I,
4. ermäßigter Beitrag II,
5. ermäßigter Beitrag III.

(2) Die Beitragshöhe der jeweiligen Beitragsklasse wird für jedes Beitragsjahr zusammen mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhen sind in Form einer Beitragstabelle zu veröffentlichen.

#### § 3 – Zuordnung zu den Beitragsklassen, Beitragsbemessung

(1) Grundsätzlich ist der Regelbeitrag zu entrichten.

(2) Eine Zuordnung zu einer Beitragsklasse nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 (Beitragsermäßigung) erfolgt auf schriftlichen Antrag für das jeweilige Beitragsjahr, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der halbe Regelbeitrag ist Mitgliedern zu gewähren, die

1. in dem Beitragsjahr die Approbation erst nach dem 30. Juni erworben oder vor dem 1. Juli auf diese verzichtet haben oder deren Approbation vor dem 1. Juli zurückgenommen oder widerrufen wurde oder



2. auch in einer anderen Kammer Pflichtmitglied sind und dort zu einem Mitgliedsbeitrag herangezogen werden.

(4) Der ermäßigte Beitrag I ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Absatz 2 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.

(5) Der ermäßigten Beitrag II ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Absatz 3 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.

(6) Der ermäßigte Beitrag III ist Mitgliedern zu gewähren, deren jährliches Gesamteinkommen den in § 4 Absatz 4 festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.

#### § 4 – Bezugsgrößen

(1) Das jährliche Gesamteinkommen ist entsprechend § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen.

(2) Für den ermäßigten Beitrag I (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) darf das jährliche Gesamteinkommen 45 Prozent der geltenden jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).

(3) Für den ermäßigten Beitrag II (§ 2 Absatz 1 Nummer 4) darf das jährliche Gesamteinkommen 30 Prozent der geltenden jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).

(4) Für den ermäßigten Beitrag III (§ 2 Absatz 1 Nummer 5) darf das jährliche Gesamteinkommen die geltende jährliche Bezugsgröße für die Sozialversicherung gemäß § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten (Schwellenwert). Der ermäßigte Beitrag III gilt ab einem jährlichen Gesamteinkommen, das den Schwellenwert des ermäßigten Beitrages I (§ 4 Absatz 2) übersteigt. Der jeweilige Schwellenwert verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).

(5) Für gemäß § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes im Beitragsjahr beim Mitglied zu berücksichtigende Kinder werden die Schwellenwerte pro halbem Kinderfreibetrag um fünf Prozent angehoben.

#### § 5 – Antrag auf Beitragsermäßigung

(1) Ein Antrag auf Beitragsermäßigung muss spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin eingegangen sein. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

(2) Sollte im Laufe eines Jahres der Grund für die Beitragsermäßigung entfallen, ist dies der Psychotherapeutenkammer Berlin innerhalb von vier Wochen nach Wegfall anzuzeigen. Mit dieser Anzeige wird gleichzeitig der Differenzbetrag zum Regelbeitrag fällig.

#### § 6 – Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag ist am 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig und bis zu diesem Tag zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.

Für Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt Mitglied der Psychotherapeutenkammer Berlin werden, wird der Beitrag acht Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.

(2) Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Verzugszinsen fallen dem Mitglied zur Last.

#### § 7 – Niederschlagung, Stundung und Erlass

Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Ebenso kann sie die Beiträge zur Vermeidung besonderer Härte stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

#### § 8 – Widerspruch

(1) Gegen eine Entscheidung über einen Antrag nach § 3 Absatz 2 ist der Widerspruch zulässig.

(2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (vergleiche § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) und entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

(3) Der Widerspruch ist gemäß Nummer 1.05 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin gebührenpflichtig. Wird dem Widerspruch stattgegeben entfällt die Gebührenpflicht.

#### § 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin vom 25. September 2008 (ABl. S. 709) außer Kraft.

Nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 135) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 16. Januar 2012

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Ausgefertigt:

Berlin, den 18. Januar 2012

gez. *Michael Krenz*  
(Präsident)

gez. *Dorothee Hillenbrand*  
(Vizepräsidentin)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

### Ungültigkeitserklärung einer Erstschrift einer bewilligten Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

Vom 18. Februar 2011

LAGeSo II B 1201

Telefon: 90229-3412 oder 90229-0, intern 9229-3412

Die durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin am 20. Mai 1999 ausgestellte Erstschrift der Bescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) Nummer 30000/80805 ist als verloren gemeldet und wird für ungültig erklärt.